

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 18. Juni 2012

17. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius Grundschule Anröchte sowie der „Randstundenbetreuung Mellrich“ an der Katholischen Grundschule Alexanderschule Mellrich	48
2. Richtlinien für die Ausstellung eines Anröchter Familienpasses	52
3. Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 06. Juni 2012	55
4. Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung	57
5. Änderung der Beförderungsentgelte für den Kindergarten Mellrich	58
6. Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	59
7. Widmung der Gemeindestraße „Oberer Mühlenweg“, III Bauabschnitt gemäß § 6 Abs.1 Straßen- und Wegegesetz NRW	61

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius Grundschule Anröchte sowie der „Randstundenbetreuung Mellrich“ an der Katholischen Grundschule Alexanderschule Mellrich

vom 06.06.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S.685) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 05.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Anröchte betreibt eine „Offene Ganztagschule“ und die Betreuungsform „Schule von Acht bis Eins“ in der Pankratius-Grundschule Anröchte. An der Katholischen Grundschule Alexanderschule Mellrich wird die Betreuungsform „Schule von Acht bis Eins“ unter der Bezeichnung „Randstundenbetreuung Mellrich“ durchgeführt. Grundlage für alle drei Betreuungsformen ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38).

§ 2

- (1) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats zu erfolgen.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich bei:
 1. Änderung der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Anröchte von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“, der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ oder der „Randstundenbetreuung Mellrich“ ausgeschlossen werden; insbesondere wenn:
1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 4. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
 5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“, der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ oder der „Randstundenbetreuung Mellrich“ werden von der Gemeinde Anröchte je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Familien-Brutto-Einkommens der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 13.12.2007 des Kreises Soest in der Fassung vom 16.12.2011 angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Sätzen:

„Offene Ganztagschule“ Pankratius-Grundschule Anröchte:	Anzurechnendes Jahreseinkom- men	Monatlicher Elternbei- trag
	bis 15.000 €	0,00 €
	bis 20.000 €	27,00 €
	bis 25.000 €	34,00 €
	bis 31.000 €	47,00 €
	bis 37.000 €	58,00 €
	bis 43.000 €	82,00 €
	bis 50.000 €	91,00 €
	bis 56.000 €	121,00 €
	bis 62.000 €	141,00 €
	bis 68.000 €	150,00 €
	bis 75.000 €	150,00 €
	über 75.000 €	150,00 €

„Schule von Acht bis Eins“ Pankratius-Grundschule Anröchte:	Anzurechnendes Jahreseinkom- men	Monatlicher Elternbei- trag
	bis 15.000 €	0,00 €
	bis 20.000 €	12,00 €
	bis 25.000 €	15,00 €
	bis 31.000 €	21,00 €
	bis 37.000 €	27,00 €
	bis 43.000 €	38,00 €
	bis 50.000 €	43,00 €
	bis 56.000 €	56,00 €
	bis 62.000 €	64,00 €
	bis 68.000 €	80,00 €
	bis 75.000 €	87,00 €
	über 75.000 €	90,00 €

**„Randstundenbetreuung Mellrich“
Katholische Grundschule Alexanderschule Mellrich:**

Anzurechnendes Jahreseinkom- men	Monatlicher Elternbeitrag			
	bei 10-13 Schüler/innen	bei 14-16 Schüler/innen	bei 17-20 Schüler/innen	bei 21-25 Schüler/innen
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	9,00 €	8,00 €	7,00 €	6,00 €
bis 25.000 €	10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,00 €
bis 31.000 €	15,00 €	14,00 €	13,00 €	11,50 €
bis 37.000 €	18,00 €	17,00 €	16,00 €	14,00 €
bis 43.000 €	24,00 €	22,00 €	20,00 €	18,00 €
bis 50.000 €	29,00 €	27,00 €	25,00 €	23,00 €
bis 56.000 €	38,00 €	36,00 €	34,00 €	32,00 €
bis 62.000 €	42,00 €	39,00 €	36,00 €	33,00 €
bis 68.000 €	55,00 €	51,00 €	47,00 €	43,00 €
bis 75.000 €	58,00 €	54,00 €	50,00 €	46,00 €
über 75.000 €	62,00 €	59,00 €	56,00 €	53,00 €

- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.
- (3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Angebote der „Offenen Ganztagschule“, der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ oder der „Randstundenbetreuung Mellrich“ der Gemeinde Anröchte, so halbiert sich der monatliche Beitrag für das zweite Kind und für jedes weitere Kind.
- (4) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Anröchte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (6) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der „Offenen Ganztagschule“, der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ oder der „Randstundenbetreuung Mellrich“. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die jeweilige Betreuungsform in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahme der „Offenen Ganztagschule“ wird zusätzlich berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Gemeinde Anröchte vom 20.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius Grundschule Anröchte sowie der Randstundenbetreuung an der Katholischen Grundschule Alexanderschule Mellrich wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 06. Juni 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Richtlinien für die Ausstellung eines Anröchter Familienpasses

Vorwort

Zur Förderung und Unterstützung der Familie als Fundament unserer Gesellschaft und zum Abbau von Benachteiligungen hilfsbedürftiger Menschen und Alleinerziehender hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 27.09.2001 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 05.06.2012 die Herausgabe folgender Richtlinien für die Ausstellung eines Familienpasses beschlossen.

Der Familienpass bietet die Möglichkeit, bei Einrichtungen bzw. Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Mit der Herausgabe des Familienpasses wird die Hoffnung verbunden, dass die Qualität der Lebensbedingungen für Familien, hilfebedürftigen Menschen und Alleinerziehende verbessert wird.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Gemeinde Anröchte melde-rechtlich erfasst ist, berechtigt, den Anröchter Familienpass in Anspruch zu nehmen:
1. Familien und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern (als Kinder gelten auch Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sich aber noch in Schul-, oder Berufsausbildung befinden und zwar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.) Der Personenkreis hat Anspruch auf Ausstellung des Familienpasses, wenn das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von 36.000,-- € nicht überschreitet. Maßgebend ist das Jahr der Antragstellung. Sollte kein geeigneter Nachweis vorliegen, ist das Jahresbruttoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres maßgebend. Kann auch für das vorhergehende Kalenderjahr kein Nachweis erbracht werden können, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres nachzuweisen.
 2. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
 3. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
 4. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz („Taschengeld“) verfügen.

5. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegestelle untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie §§ 62 ff. (freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung) Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) erhalten.

(2) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 2

Ausstellung des Familienpasses

- (1) Der Familienpass wird als Pass für die gesamte Familie mit den persönlichen Daten aller Familienmitglieder ausgestellt.
Zusätzlich erhält jedes Familienmitglied einen Einzelpass, damit die eingeräumten Vergünstigungen unabhängig und individuell in Anspruch genommen werden können.
- (2) Der Familienpass sowie der Einzelpass sind nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderpass, Reisepass, Schülerausweis, Truppenausweis oder Dienstaussweis für Zivildienstleistende.
- (3) Der Familienpass und der Einzelpass sind nicht übertragbar; Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge.
- (4) Der Familienpass hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Er behält für die gesamte Dauer seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Familienpasses im Laufe der Gültigkeitsdauer wegfallen.
- (5) Der Familienpass wird den unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen (Familien und Alleinerziehungsberechtigte mit 1 oder mehr Kindern) vom Einwohnermeldeamt zugesandt, soweit aus den meldeamtlichen Unterlagen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Passes gegeben sind. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. Die Verlängerung erfolgt in der Regel für 2 Kalenderjahre.

Bei der Antragstellung sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Schüler- oder Studentenausweis, Nachweis über Berufsausbildung, Truppen- oder Dienstaussweis) vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes ist ein entsprechender Antrag auf Verlängerung beim Einwohnermeldeamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 3

Geltungsbereich des Anröchter Familienpasses

- (1) Der Geltungsbereich des Anröchter Familienpasses ist beschränkt auf das Gebiet der Gemeinde Anröchte.
- (2) Die Gemeinde Anröchte erkennt die Familienpässe der Städte und Gemeinden im Kreis Soest an, soweit diese Städte und Gemeinden auch den Familienpass der Gemeinde Anröchte anerkennen. Den Inhabern dieser Familienpässe werden die gleichen Vergünstigungen gewährt, wie den Inhabern des Anröchter Familienpasses.

§ 4**Vergünstigungen**

Der Anröchter Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde, des Kreises Soest und anderer Träger.

Die einzelnen Berechtigungen und Vergünstigungen gestalten sich wie folgt:

1. Benutzungsgebühren Waldfreibad

Auf Jahres- und Saisonkarten wird eine Ermäßigung von 25 v.H. gewährt. Das gilt nicht, soweit bereits eine anderweitige Ermäßigung (z.B. wegen Wehrdienst oder Behinderung) in Anspruch genommen wird. Aus technischen Gründen kann eine Eintrittsermäßigung nicht gewährt werden bei Eintrittskarten.

2. Benutzungsgebühren Grundschul-Schwimmhalle

Es wird eine Ermäßigung von 25 v.H. auf alle Eintrittspreise gewährt (Jahres- und Saisonkarten und Einzeleintrittskarten). Das gilt nicht, soweit bereits eine anderweitige Ermäßigung (z.B. wegen Wehrdienst oder Behinderung) in Anspruch genommen wird.

3. Volkshochschule Lippstadt, Anröchte, Erwitte, Rüthen und Warstein

Für die Kurse und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule Lippstadt, Anröchte, Erwitte, Rüthen und Warstein werden auf die zu zahlenden Höergebühren seitens der VHS bei Vorlage des Familienpasses Ermäßigungen von 25 v.H. eingeräumt. Von dieser Regelung sind Studienfahrten ausgeschlossen.

4. Musikverein Lippstadt

Für die Veranstaltungen des Musikvereins Lippstadt wird auf die niedrigsten Gebührensätze eine Ermäßigung von 25 v.H. gewährt.

5. Musik- und Kunstschule e.V.

Auf die Gebührensätze für Kurse in der Gemeinde Anröchte wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 v.H. eingeräumt.

§ 5**Gebührenfreiheit**

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

Anröchte, 06. Juni 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 06. Juni 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 05. Juni 2012 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Überlassung von Plätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Zum Standplatz zählen:
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen;
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.
- (3) Nicht zum Standplatz zählen:
 1. die Flächen für Wohn- und Packwagen;
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gem. § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.
- (4) Bei Frontgeschäften wird eine Mindestdiefe von 3 m zu Grunde gelegt.

- (5) Die Kosten für die Stromversorgung sind durch die Marktstandgebühr nicht abgegolten und werden gesondert von dem privaten Stromlieferanten erhoben.
- (6) Die Kosten der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung sind im Standgeld enthalten.

§ 2

- (1) Gebühren für Standplätze auf der Anröchter Herbstkirmes
- | | | | |
|----|---|----------------|---------|
| 1. | Gebühren für Großfahr- und Laufgeschäfte
(z.B. Geisterbahn, Spiegelpalast und ähnliches) | je qm | 3,30 € |
| 2. | Gebühren für Kinderfahrgeschäfte | je qm | 3,25 € |
| 3. | Gebühren für Verlosungsgeschäfte | je qm | 8,25 € |
| 4. | Gebühren für Geschicklichkeitsspiele (Ball- und
Pfeilwerfen, Schießwagen und ähnliches) | je qm | 5,50 € |
| 5. | Automatenspiel und ähnliches | je qm | 7,00 € |
| 6. | Gebühren für Haushaltswaren, Geschenkartikel | je qm | 7,50 € |
| 7. | Gebühren für Crepes, Süß- und Spielwaren | je qm | 10,00 € |
| 8. | Gebühren für Ausschank- und Imbissbetriebe
von 1 qm - 30 qm | je qm | 22,00 € |
| | ab 31 qm | je weiteren qm | 14,00 € |
| 9. | Gebühren für Fischwagen | je qm | 15,00 € |

- (2) Die Gebühr ist am 01.08. fällig. Eine Vorauszahlung kann gefordert werden.

§ 3

Für die in dieser Satzung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu bezahlen, denen sie ihrer Art und Weise nach am meisten gleichen.

§ 4

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 06. Juni 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung

Herr Alexander Frank, jetzt wohnhaft Freiligrathstraße 5, 59555 Lippstadt, gibt mit sofortiger Wirkung sein Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte zurück und ist somit als Vertreter der Partei Christlich Demokratische Partei Deutschland (CDU) aus der Vertretung der Gemeinde Anröchte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), wird hiermit festgestellt, dass Herr Norbert Schulte, Bergstraße 6, 59609 Anröchte-Effeln, - Christlich Demokratischen Partei Deutschland (CDU) -, als Nachfolger in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anröchte, 24. April 2012

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindevahlleiter

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Änderung der Beförderungsentgelte für den Kindergarten Mellrich

Die Beförderungsentgelte für den Kindergarten Anröchte-Mellrich wurden durch den Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 05.06.2012 wie folgt neu festgelegt:

Beförderungsentgelt Mellrich	
Einkommensgruppe	monatliches Entgelt
bis 15.000 €	0,00 €
bis 20.000 €	11,00 €
bis 25.000 €	13,00 €
bis 31.000 €	16,00 €
bis 37.000 €	21,00 €
bis 43.000 €	26,00 €
bis 50.000 €	32,00 €
bis 56.000 €	43,00 €
bis 62.000 €	48,00 €
bis 68.000 €	61,00 €
bis 75.000 €	64,00 €
über 75.000 €	68,00 €

Anröchte, 06. Juni 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 05.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Artenschutzprüfung ist ebenfalls beschlossen worden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wurde. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes Anröchte.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 70 und 693.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung mit der zugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 1. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 14 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 18.06.2012

Gemeinde Anröchte

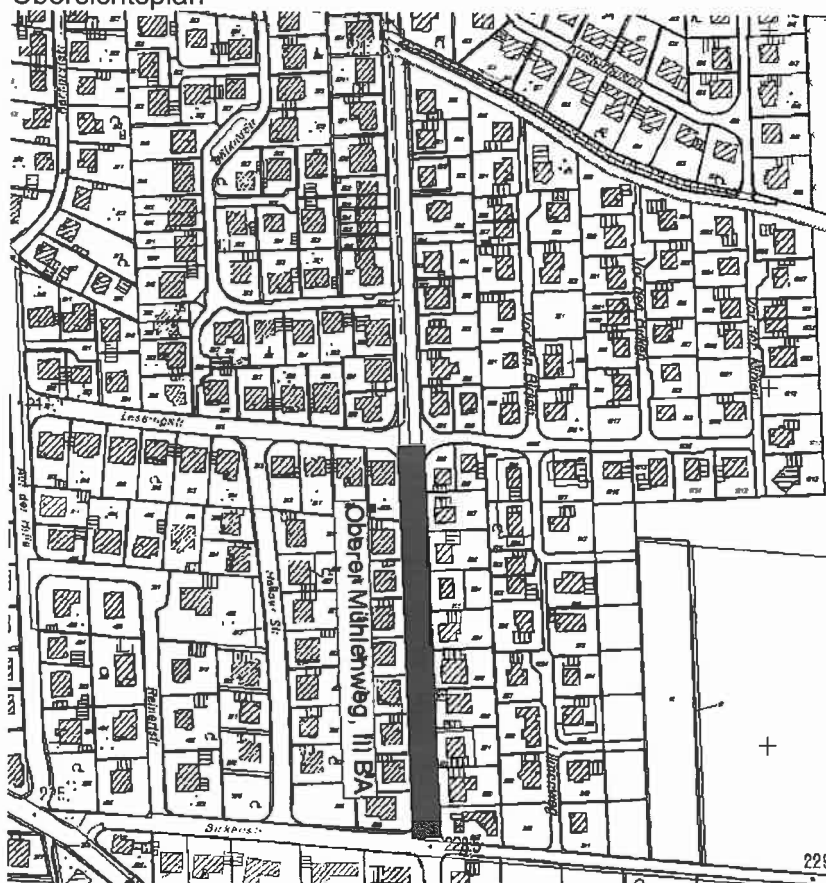
gez. Holtkötter
Bürgermeister

Widmung der Gemeindestraße „Oberer Mühlenweg“, III Bauabschnitt gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 05.06.2012 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Der „Obere Mühlenweg“ wird von der Kreuzung Lessingstraße/Vor den Birken bis zur Birkenstraße als Gemeindestraße, bei der die Belange der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anröchte, den 18.06.2012

Gemeinde Anröchte
-als Straßenbaulastträger-

gez. Holtkötter
Bürgermeister